



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die DSR-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des DSR wieder. Die Standpunkte des DSR werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die DSR-Sitzung erstellt.

DSR – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

DSR-Sitzung:	130. / 02.04.2009 / 13:45 – 15:45 Uhr
TOP:	03 – Framework Phase B
Thema:	Test der asset und liability definition
Papier:	03b_CFB_Auszug_Protokoll_125_Sitzung

Auszug aus dem Protokoll 125. Sitzung des DSR am 10. und 11. November 2008

5. TOP 4: Accounting for Liabilities

- **Ansatz/Recognition**

Der DSR erhält anhand der Sitzungsunterlagen einen Überblick über den bisherigen Stand des DRSC Projektes und diskutiert die vorgeschlagene Arbeitsdefinition für Liabilities sowie die in der Sitzungsunterlage 04 „Accounting for Liabilities“ gestellten Fragen zum Ansatz und zur Bewertung von Schulden.

Zum Ansatz von Schulden nimmt der DSR die Position ein, dass die rechtliche Einklagbarkeit (*enforceability*) nicht als Kriterium einer wirtschaftlichen Verpflichtung (*economic obligation*) maßgeblich sein sollte. Zur Begründung weist der DSR darauf hin, dass es sich bei der Verpflichtung nicht um eine rechtliche Verpflichtung, sondern um eine wirtschaftliche Verpflichtung handelt und diese gerade nicht immer zwingend einklagbar ist.

Der DSR erörtert des Weiteren Beispiele des IASB zu bedingten Pensionsverpflichtungen und zur gesetzlich vorgeschriebenen Installation von Luftfiltern. Er stimmt der Beurteilung bzw. den Kommentaren des IASB Staff in diesen Beispielen nicht zu. Nach seiner Auffassung spiegeln die Beispiele die bisherige Bilanzierungspraxis unverändert wider.



Zusammenfassend kommt der DSR zu dem Ergebnis, dass die derzeitige Arbeitsdefinition einer Schuld unklar ist. Im Wortlaut sind der Hinweis auf „*past events*“ sowie der Satzteil „*for which the entity is the obligor*“ überflüssig, die Konkretisierung von „*expected*“ fehlt, der Begriff „*equivalent means*“ ist zu ungenau und die Verwendung von „*economic obligation*“ und „*enforcability*“ als Kriterien passen nicht zusammen.

Nach Auffassung eines DSR-Mitglieds will der IASB die Definition das Wahrscheinlichkeitskriterium (*probability*) vom Ansatz in die Bewertung überführen. Somit betrifft die Änderung nur diesen Blickwinkel, d.h. Ansatz und Bewertung sollen nicht mehr separat sondern gemeinsam betrachtet werden. Der Projektmanager legt dar, dass der IASB das Wahrscheinlichkeitskriterium nur noch im Zusammenhang mit der Bewertung betrachten wird, woraufhin ein DSR-Mitglied auf die dann entstehende Problematik in der Praxis hinweist, dass beispielsweise bei der Bilanzierung von Prozess-Rückstellungen nunmehr nicht mehr relevant ist, ob die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme größer oder kleiner 50 % ist (Ansatz), sondern man z.B. vom Rechtsanwalt den korrekten wahrscheinlichen Wert benötigt (z.B. 14 oder 14,5 %) (Bewertung). Solange für alle Sachverhalte Ansatz und Bewertung in zwei nacheinander folgenden Schritten geprüft werden und nicht in einem Schritt, ist es nicht irrelevant, ob die Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit dem Ansatz oder mit der Bewertung beurteilt wird.

Bezüglich der Arbeitsdefinition für Schulden weist ein DSR-Mitglied darauf hin, dass der Satzteil „*for which the entity is the obligor*“ in der Definition überflüssig – da selbstverständlich – ist.

Ein DSR-Mitglied schlägt vor, mit Ausnahme der *Working Definition* für eine Schuld sämtliche anderen Fragen zur Zeit offen zu lassen, da es im Zusammenhang mit der *Working Definition* noch ausreichend offene Fragen gibt. Beispielsweise vertritt das DSR-Mitglied die Ansicht, dass die vorgeschlagene Arbeitsdefinition nicht hilfreich ist. Es ist nicht angemessen, eine Schuld zu bilanzieren, wenn es nicht zu einem Abfluss liquider Mittel kommt.

Ein DSR-Mitglied weist darauf hin, dass weiterhin unklar ist, ob die Definition einer Schuld auf ein Portfolio oder auf jede einzelne Verbindlichkeit anzuwenden ist.



Die Arbeitsdefinition legt nahe, dass der Tatbestand des „verklagt werden Könnens“ (*enforceability*) das wesentliche Kriterium ist. Auch wenn die Arbeitsdefinition im Wortlaut unter a) den Begriff der wirtschaftlichen Verpflichtung (*economic liability*) verwendet, wird über Punkt b) und c) die Einklagbarkeit relevant.

Ein DSR-Mitglied macht deutlich, dass bei der Bilanzierung einer Kulanzrückstellung zwei Fälle zu unterscheiden sind: 1. das Unternehmen hat sich etwas zuschulden kommen lassen, vermeidet eine Zahlung aber, da es die Sache nicht publik macht und 2. das Unternehmen hat sich noch gar nichts zuschulden kommen lassen.

Kritisch hinterfragt wird der Begriff „*equivalent means*“ in Buchstabe b) der Arbeitsdefinition. Ein DSR-Mitglied ist der Ansicht, dass der Begriff „*enforceable*“ nicht korrekt verwendet wird, wenn „*equivalent means*“ bedeutet, dass sich das Unternehmen der Begleichung der Schuld entziehen könnte, es aber wahrscheinlich nicht machen wird.

Ein DSR-Mitglied merkt an, dass ihr die Schwachstellen in der derzeitigen Definition unklar sind und daher die Beurteilung, ob die vorgeschlagene Arbeitsdefinition besser ist als die vorherige, schwierig ist. Der Projektmanager erläutert, dass der IASB die Gegenwärtigkeit (*present*) der Verpflichtung betonen möchte und von dem in der Vergangenheit missbräuchlich verwendeten Wahrscheinlichkeitskriterium weg möchte.